



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetzes – FAG –)**

Das Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOB. Schl.-H. 2011, S. 76) wird wie folgt geändert:

1.**§ 7 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse**

wird in Absatz 1 um folgende Ziffer 9 ergänzt:

„9. die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen nach § 32

der erforderliche Betrag.“

2.**§ 32 Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen**

wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wird eine Gemeinde nach dem 31. Juli 2011 in eine andere Gemeinde eingliedert (Eingemeindung),

1. mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeslossen (Vereinigung) oder

2. auf mehrere Gemeinden aufgeteilt (Auflösung),

erhält der jeweilige Rechtsnachfolger oder erhalten die jeweiligen Rechtsnachfolger eine einmalige Zuweisung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Zuweisung beträgt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der beteiligten nach der Einwohnerzahl kleineren Gemeinden und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 50 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde, die aufgelöst wird. Die Zuweisung nach Satz 1 beträgt in der Summe jedoch mindestens 30.000 Euro und höchstens 100.000 Euro je Gemeinde, die durch Eingemeindung oder Auflösung in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden aufgeht. Das Gleiche gilt im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde für die nach der Einwohnerzahl kleinere Gemeinde oder kleineren Gemeinden.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 2 erhöht sich um eine Sonderprämie in Höhe von 100.000 Euro für den Fall, dass infolge der Eingemeindung, Vereinigung oder Auflösung eine Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung aufgelöst wird.

(4) Über die Bewilligung der Zuweisung entscheidet das Innenministerium. Die Zuweisung wird nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ausgezahlt, wobei Zuweisungen für Gebietsänderungen, die nach dem 31. Dezember 2005 gewährt worden sind, angerechnet werden. Im Falle der Auflösung einer Gemeinde wird die Zuweisung jeweils anteilig nach der Einwohnerzahl den betroffenen Gemeinden gewährt. Entstehen infolge der Auflösung einer Amtsverwaltung mehrere Gemeinde- oder Stadtverwaltungen, wird die Sonderprämie zu gleichen Teilen unter diesen aufgeteilt.“

3.

Es wird folgender

§ 40 Finanzielle Mindestausstattung

hinzugefügt:

„Im Falle der Eingemeindung, Vereinigung oder Auflösung von Gemeinden im Sinne des § 31b Abs. 1 finden die §§ 8 ff. mit der Maßgabe Anwendung, dass für die umgebildete oder neu gebildete Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren die Summe

der Werte nach den bisherigen Gebietsständen gilt, wenn dadurch nicht die Werte der umgebildeten oder neu gebildeten Gemeinden unterschritten werden.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –)

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVObI. Schl.-H. 2010, S. 789), wird wie folgt geändert:

1.

§ 15 wird ab Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Will eine Gemeinde Verhandlungen über eine Gebietsänderung aufnehmen, so hat sie das Innenministerium unverzüglich zu unterrichten.

(4) Das Innenministerium berät die von einer beabsichtigten Gebietsänderung betroffenen Gemeinden. Enthält eine Vereinbarung über eine beabsichtigte Gebietsänderung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht das Innenministerium die an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Gemeinden einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft das Innenministerium die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde gibt die Gebietsänderung nach Absatz 2 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt.“

2.

§ 16g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen

3.

In § 16g wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Über Gebietsänderungen findet in jeder der betroffenen Gemeinden ein Bürgerentscheid statt. Dieser ist nach der Erarbeitung eines die Einzelheiten regelnden Gebietsänderungsvertrages durchzuführen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu Absätzen 3 bis 9.

4.

In § 47 a wird wie folgt neu gefasst:

„Ortsteile und Dorfschaften“

Die Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ortsteile bilden und deren Namen bestimmen. Die Gemeindevertretung kann die Bezeichnung Ortsteil durch die Bezeichnung Dorfschaft oder eine andere Bezeichnung ersetzen. Ehemalige Gemeinden mit bis zu 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich ab dem 1. Januar 2012 mit anderen Gemeinden zusammenschließen, bleiben als Dorfschaften bestehen.

5.

In § 47b wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde kann durch die Hauptsatzung für einen Ortsteil einen Ortsbeirat bilden. Die Hauptsatzung kann für den Ortsbeirat eine andere Bezeichnung vorsehen, insbesondere die Bezeichnung Dorfschaftsrat. Im Fall von § 47a Satz 3 ist die Bezeichnung Dorfschaftsrat zu wählen“.

Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Vorsitzender des Ortschaftsrats bzw. Dorfschaftsrats ist der Ortsvorsteher bzw. der Dorfvorsteher. Er leitet den Ortsbeirat bzw. Dorfschaftsrat und beruft ihn ein. Der Ortsvorsteher und seine Stellvertretung werden aufgrund der Einberufung durch den Bürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats entsprechend § 40 gewählt. Eine Abberufung entsprechend § 40 a ist möglich. Der Dorfvorsteher und seine Stellvertretung werden aufgrund der Einberufung durch den Bürgermeister auf der Vollversammlung aller wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Dorfschaft gewählt. Die Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats bzw. Dorfschaftsrats. Der Ortsvorsteher bzw. der Dorfvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats bzw. des Dorfschaftsrats und bei der Wahrnehmung der ausschließlich ortsbezogenen Angelegenheiten. Der Bürgermeister kann im Einzelfall den Ortsvorsteher bzw. den Dorfvorsteher hinsichtlich der Art der Aufgabenwahrnehmung anweisen bzw. diese an sich ziehen.“

”

Artikel 3

Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO –)

Die Amtsordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. 3. 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 135), wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 Zusammensetzung des Amtsausschusses

wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Amtsausschuss besteht aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Amtsvertreterinnen und -vertreter).

(2) Die Zahl der Amtsvertreterinnen und -vertreter, die Wahlzeit und das Wahlverfahren werden durch Gesetz geregelt.“

2.

Es wird folgender § 9a eingefügt:

„(1) Die amtsangehörigen Gemeinden entsenden ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister als Mitglied mit beratender Stimme in den Amtsausschuss. Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gewählter Vertreter des Amtsausschusses ist, entsenden die amtsangehörigen Gemeinden ein sonstiges Mitglied der Gemeindevertretung mit beratender Stimme in den Amtsausschuss. Ein Mitglied mit beratender Stimme kann verlangen, in einem Ausschuss seiner Wahl beratendes Mitglied zu werden.

(2) Einzelnen Gemeindevertreterinnen oder -vertretern hat die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten die eigene Gemeinde betreffend, die dem Amt übertragen oder zur Durchführung überlassen wurden, auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG -)

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBL. Schl.-H. 1997, S.

151), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.09.2009 (GVBl. Schl.-H., S. 572) wird wie folgt geändert:

1.

Das Gesetz erhält folgenden neuen Titel:

„Gesetz über die Wahlen in den Kommunen in Schleswig-Holstein (Kommunalwahlgesetz - KWG).“

2.

§ 1 Wahlzeit und Wahltag

wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Vertretungen der Gemeinden, der Ämter und der Kreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt jeweils am 1. Juni.

(2) Die Gemeindewahlen, die Ämterwahlen und die Kreiswahlen finden im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.

(3) Im Fall der Auflösung einer Vertretung nach § 44 der Gemeindeordnung oder nach § 39 der Kreisordnung und bei Neubildung einer Gemeinde, eines Amtes oder eines Kreises ist binnen drei Monaten an einem von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden Sonntag für den Rest der Wahlzeit zu wählen.“

3.

§ 2 Wahlgebiet

wird wie folgt neu gefasst:

"Wahlgebiete sind für die Gemeindewahl das Gemeindegebiet, für die Amtswahl das Amtsgebiet und für die Kreiswahl das Kreisgebiet."

4.

In § 7 Grundsätzliches

wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Vertretungen der Gemeinden, der Ämter und der Kreise werden von Vertreterinnen und Vertretern gebildet, die gewählt werden

1. aus den Wahlkreisen der Gemeinden, der Ämter oder der Kreise durch Mehrheitswahl (§ 9 Abs. 5) - unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter - und
2. aus der Gemeinde-, der Ämter- oder der Kreisliste des Wahlgebiets durch Verhältnisausgleich (§ 10) - Listenvertreterinnen und Listenvertreter -."

5.

§ 8 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

wird wie folgt neu gefasst:

"Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

Einwohnerzahl	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter:		
	insgesamt	unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter	Listenvertreterinnen und Listenvertreter
1. in kreisangehörigen Gemeinden und in den Ämtern			
mehr als 70 bis zu 200	7	4	3

mehr als 200 bis zu 750	9	5	4
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5
mehr als 1250 bis zu 2000	13	7	6
mehr als 2000 bis zu 5000	17	9	8
mehr als 5000 bis zu 10000	19	10	9
mehr als 10000 bis zu 15000	23	12	11
mehr als 15000 bis zu 25000	27	14	13
mehr als 25000 bis zu 35000	31	16	15
mehr als 35000 bis zu 45000	35	18	17
mehr als 45000	39	20	19
2. in kreisfreien Städten			
bis zu 150 000	43	22	21
mehr als 150 000	49	25	24
3. in Kreisen			
bis zu 200 000	45	23	22
mehr als 200 000	49	25	24“

6.

In

§ 9 Anzahl der Wahlkreise und Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter
wird Absatz 3 Satz 1

wie folgt neu gefasst:

"In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in den Ämtern und in den Kreisen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter nach § 8 zu wählen sind."

7.

§ 10 Verhältnisausgleich

wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil).“

b) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.

8.

In § 11 Gliederung der Wahlorgane

wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"(1) Wahlorgane sind

1. der Kreiswahlausschuß und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für den Kreis,

2. der Gemeindewahlausschuß und die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter für die Gemeinde,
3. der Amtswahlausschuß und die Amtswahlleiterin oder der Amtswahlleiter für das Amt und
4. der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände für den Wahlbezirk."

9.

In

§ 12 Wahlleiterinnen, Wahlleiter und Wahlausschüsse

werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

"(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter), im Amt die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher (Amtswahlleiterin oder Amtswahlleiter), im Kreis die Landrätin oder der Landrat (Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter), wenn sie oder er nicht

1. Wahlbewerberin oder Wahlbewerber,
2. Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder stellvertretende Vertrauensperson oder
3. Mitglied eines anderen Wahlorgans

ist. Sie oder er kann auf das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters verzichten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Im Verhinderungsfall nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder im Verzichtsfall nach Absatz 1 Satz 2 wählt in den Gemeinden die Gemeindevertretung, im Amt der Amtsausschuss, in den Kreisen der Kreistag eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Amtsdauer der gewählten Wahlleiterin oder des gewählten Wahl-

leiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist."

10.

In § 15 Wahlkreise

wird in Absatz 2 die Zahl 25 v.H. durch die Zahl 15 v.H. ersetzt.

Artikel 5

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das vorliegende Gesetz trägt der nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010 erforderlich gewordenen Fortentwicklung der demokratischen Legitimation der schleswig-holsteinischen Ämter Rechnung. Dabei soll einerseits durch ein verstärktes Anreizsystem der freiwillige Zusammenschluss von Gemeinden zu Großgemeinden gefördert werden, wobei die Entscheidung über einen Zusammenschluss unmittelbar von den Einwohnern der betroffenen Gemeindegebiete mittels eines Bürgerentscheides getroffen werden soll. Andererseits soll für die bis zur nächsten Kommunalwahl etwaig verbleibenden Ämter die Wahl eines Amtsausschusses geregelt werden.

Im Einzelnen:

1. Das Finanzausgleichgesetz wird dahin geändert, dass Gemeinden, die sich zusammenschließen, über die bisherige Finanzzuweisung hinaus eine Sonderprämie in Höhe von 100.000 Euro erhalten, wenn infolge einer Eingemeindung, Vereinigung oder Auflösung eine Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung aufgelöst wird. Die Fi-

finanzierung der Prämie soll durch einen Vorwegabzug im kommunalen Finanzausgleich erfolgen. Für die neu zusammen geschlossenen Gemeinden sollen sich die Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Dauer von 5 Jahren fusionsbedingt nicht verschlechtern. Durch die zu erwartenden freiwilligen Zusammenschlüsse von Gemeinden zu Großgemeinden sollen die Ämter als Verwaltungsebene mittelfristig überflüssig und auf freiwilliger Basis abgeschafft werden. Zugleich soll die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.

2. Über Gebietsänderungen einer Gemeinde findet nach der gegenwärtigen Regelung des § 16 GO ein Bürgerentscheid nur statt, wenn dies die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung soll über Gebietsänderungen zukünftig stets ein Bürgerentscheid stattfinden.

3. Für den Fusionsprozess soll das Innenministerium beratend und helfend den Gemeinden zur Seite stehen.

4. Sollten trotz der Fusionsanreize nach dem 31.12.2012 Ämter noch bestehen, findet - erstmals mit der Kommunalwahl im Mai 2013 - eine Wahl des Ämterausschusses durch alle Bürgerinnen und Bürger des Amtsgebietes statt. Der so gewählte Amtsausschuss soll um die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden ergänzt werden, die aber nur eine beratende - keine stimmberechtigte - Funktion einnehmen.

Robert Habeck

Thorsten Fürter

und Fraktion